

### **5.1.2. Die Fortsetzung eines gemäß § 143 Ziffer 1 StPO vorläufig eingestellten Verfahrens<sup>49</sup>**

Ein vorläufig eingestelltes Ermittlungsverfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung entfallen. Da die Einstellung in den Fällen des § 143 Ziff. 1 StPO deshalb erfolgte, weil seinerzeit keine begründete Aussicht bestand, den Täter zu ermitteln, müssen jetzt Voraussetzungen vorliegen, die es dem Untersuchungsorgan ermöglichen, die Straftat weiter aufzuklären und damit im Zusammenhang jetzt den Täter zu ermitteln. Die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens kann durch neue Hinweise des Geschädigten oder andere Zeugen bedingt sein. Sie kann auch aufgrund eigener Feststellungen des Untersuchungsorgans (beispielsweise auf der Grundlage der Vergleichsarbeit mit anderen anfallenden Straftaten) erforderlich werden.

Beziehen sich diese Hinweise auf eine Person und ist im Ergebnis der Nachprüfung der Tatsachen Tatverdacht gegeben, so ist unverzüglich die Einleitung des Verfahrens gegen diese Person zu verfügen.<sup>50</sup> Damit gelten gleichzeitig die Fristen für die Bearbeitung von Verfahren mit bekannten Tätern.

Nicht allein eindeutige Hinweise, die unzweifelhaft zur Ermittlung des Täters und zur vollständigen Aufklärung der Strafsache führen werden, erfordern die Fortsetzung des Verfahrens nach § 145 StPO. Auch Hinweise oder Daten, die selbst einen teilweisen Erfolg in der Aufklärung der Sache als möglich erscheinen lassen, zwingen zur Wiederaufnahme der Ermittlungen. Zur Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens ist eine schriftliche Verfügung erforderlich. Ein Durchschlag davon geht an den Staatsanwalt zur Kenntnisnahme. Auch der Geschädigte oder der Anzeigende ist von der Fortsetzung des Verfahrens zu unterrichten, soweit nicht außerordentliche Umstände dieser Mitteilung entgegenstehen.

### **5.2. Die vorläufige Einstellung nach § 143 Ziffer 2 StPO**

Wie bereits erwähnt, ist die vorläufige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 143 Ziff. 2 StPO ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Unterschied zur Problematik der vorläufigen Einstellung nach § 143 Ziff. 1 StPO muß dabei davon ausgegangen werden, daß eine Person aufgrund begründeter Tatsachen im Verdacht steht, durch eine Handlung einen Straftatbestand verwirklicht zu haben, so daß deshalb ein Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet worden ist. Wenngleich es im allgemeinen unter diesen Bedingungen relativ einfacher ist, die im